

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN

## 04/2022

### Termine

Steuern und Sozialversicherung

### Krieg in der Ukraine

Steuerliche Erleichterungen für Hilfe

### Steuerprüfung

Bayern will Unternehmens-Compliance vertieft einbeziehen

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wenn nichts mehr da ist, dann ist nichts mehr da. Und wenn etwas verloren gegangen ist, dann sollte auch der entsprechende Verlust steuerlich berücksichtigt werden können. Die Finanzverwaltung tut sich damit allerdings noch schwer, wie nicht zuletzt anhand eines aktuellen Verfahrens zu erkennen ist.

Dabei geht es mal wieder um einen insolvenzbedingten Ausfall einer privaten Darlehensforderung, den das Finanzamt zumindest noch nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anerkennen möchte. Insoweit ist zwar geklärt, dass ein entsprechender Verlust auch zu einem Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt und entsprechend steuermindernd verrechnet werden kann, allerdings hat das Finanzamt aktuell noch um den Zeitpunkt der steuermindernden Verrechnung gestritten.

Das FG Düsseldorf hat zwar bereits mit Urteil vom 18.7.2018 (Az: 7 K 3302/17 E) klargestellt, dass der steuerlich anzuerkennende Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen durch den endgültigen Ausfall einer privaten Kapitalforderung bereits im Zeitpunkt der Anzeige der Masseunzulänglichkeit im Insolvenzverfahren des Schuldners realisiert ist. Dies sieht die Finanzverwaltung jedoch anders und zog in die Revision.

Allerdings hat der BFH mit Urteil vom 1.7.2021 (Az: VIII R 28/18) die erstinstanzliche Auffassung bestätigt. Wenn nämlich die Masseunzulänglichkeit angezeigt wird, ist schlicht nichts mehr da, sodass der Verlust bereits entstanden ist. Folglich gewähren die obersten Richter schon zu diesem Zeitpunkt die Verlustberücksichtigung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

Kanzlei Sulzmann

Hermann-Fischer-Allee 4 , 78166 Donaueschingen

Telefon: 0771/8090-0 | Telefax: 0771/8090-50

[www.sulzmann.info](http://www.sulzmann.info) | [mail@sulzmann.info](mailto:mail@sulzmann.info)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.*

## Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Krieg in der Ukraine: Steuerliche Erleichterungen für Hilfe
- Steuerprüfung: Bayern will Unternehmens-Compliance vertieft einbeziehen
- Vorläufigkeit: Wann wird Einkommensteuer nur vorläufig festgesetzt?
- Mitgliedsbeiträge an ausbildende Musikvereine sind bei Einkommensteuer absetzbar

## Unternehmer

5

- Abstrakte Möglichkeit zur Löschung oder Änderung von Rechnungen rechtfertigt keine Hinzuschätzung
- Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung
- Verwertung von Markenrechten und Internetdomains stellt gewerbliche Tätigkeit dar
- Klage auf Datenlöschung: Finanzgericht ist zuständig

## Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)  
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.04.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.4.2022.

## Krieg in der Ukraine: Steuerliche Erleichterungen für Hilfe

Bund und Länder haben gemeinsam steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht, die es Bürgern sowie Vereinen und Unternehmen ermöglichen, unkompliziert und zügig den Menschen zu helfen, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind. Konkret gehe es darum, finanzielle und persönliche Unterstützung für die vom Krieg betroffenen Menschen zu erleichtern, so das Finanzministerium Hessen.

Die nun geltende Regelung sehe insbesondere folgende steuerliche Erleichterungen für Maßnahmen im Zeitraum vom 24.02.2022 bis 31.12.2022 vor:

- Der Nachweis steuerlich abzugsfähiger Geldspenden werde vereinfacht.
- Arbeitslohn könne über den Arbeitgeber steuerfrei vom Krieg betroffenen Kollegen oder spendenempfangsberechtigten Einrichtungen zugewendet werden.

- Erleichterungen für gemeinnützige, aber nicht-mildtätige Körperschaften (zum Beispiel Vereine und Stiftungen) hinsichtlich der Mittelverwendung: Dies bedeute, dass sie keinen Verlust ihrer Gemeinnützigkeit befürchten müssen, wenn sie mit bestimmtem (vor allem humanitärem) Bezug zur Ukraine Mittel außerhalb ihres gemeinnützigen Satzungszwecks verwenden.
- Unternehmen der öffentlichen Hand dürften Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ihre Nutzung ändern, wenn und insoweit dies durch die Folgen des Kriegs in der Ukraine begründet ist. Es entständen ihnen hieraus keine umsatzsteuerlichen Belastungen.
- Wer als Unternehmer unentgeltlich Gegenstände oder Personal für humanitäre Zwecke für Hilfsorganisationen (beispielsweise Einrichtungen für Geflüchtete oder die medizinische Versorgung von Verwundeten) zur Verfügung stellt, erhalte auch hier umsatzsteuerliche Erleichterungen.

Für nähere Einzelheiten zu den steuerlichen Erleichterungen verweist das Finanzministerium Hessen auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu der Thematik. Dieses steht als pdf-Datei auf den Seiten des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zum Download zur Verfügung. Finanzministerium Hessen, PM vom 18.03.2022

## Steuerprüfung: Bayern will Unternehmens-Compliance vertieft einbeziehen

Bayern startet ein Pilotprojekt zur Einbeziehung moderner Compliance-Systeme der Unternehmen in die steuerliche Betriebsprüfung.

"Eine moderne Betriebsprüfung muss mit aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft Schritt halten. In einem Pilotprojekt werden wir interne Steuerkontrollsysteme von Unternehmen gezielt in die Prüfung einbeziehen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wollen wir unsere Prüfungsmethoden weiterentwickeln. Das macht Steuerprüfungen zukünftig effizienter und schneller. Unternehmen, die sich gegenüber der Finanzverwaltung transparent zeigen, sollen von einer schnelleren Abwicklung der Prüfungen und damit früheren Rechtssicherheit profitieren", erklärt Bayerns Finanzminister Albert Füracker (CSU) anlässlich der Vorstellung des Pilotprojekts mit zwei großen bayerischen Unternehmen.



Durch die Einbeziehung von Steuerkontrollsystemen der Unternehmen könnten Schwerpunkte der Steuerprüfungen künftig noch gezielter gesetzt werden.

In vielen Unternehmen befänden sich derzeit interne Steuerkontrollsysteme im Aufbau, um die Einhaltung steuerlicher Pflichten in einem Unternehmen sicher zu stellen. Im Rahmen des Pilotprojekts könnten Erkenntnisse über die Wirkungsweise von Steuerkontrollsystemen gewonnen und damit die gegenseitige Vertrauensbasis gestärkt werden. Ziel einer modernen Steuerprüfung müsse es sein, so Bayerns Finanzministerium, unternehmensinterne Steuerkontrollsysteme zukünftig rechtssicher in Außenprüfungen einbeziehen zu können. Dazu müsste das dafür maßgebliche Bundesrecht noch entsprechend modernisiert werden. Finanzministerium Bayern, PM vom 24.02.2022

### **Vorläufigkeit: Wann wird Einkommensteuer nur vorläufig festgesetzt?**

Bund und Länder haben beschlossen, Einkommensteuerfestsetzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 Einkommensteuergesetz (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG alter Fassung) vorläufig durchzuführen. Dies geht aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hervor.

Danach sind Steuerfestsetzungen auch hinsichtlich folgender Punkte im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen, soweit dies verfahrensrechtlich möglich ist:

1. Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG,
2. Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung und
3. Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Das vollständige Schreiben steht als pdf-Datei auf den Seiten des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zum Download zur Verfügung. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.01.2022, IV A 3 - S 0338/19/10006 :001

### **Mitgliedsbeiträge an ausbildende Musikvereine sind bei Einkommensteuer absetzbar**

Gemeinnützige Musikvereine, die nicht nur untergeordnet ausbilden, dürfen auch für gezahlte Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen ausstellen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Der Kläger ist ein gemeinnütziger Musikverein. Er unterhält neben seinem Orchesterbetrieb eine Bläserklasse an einer Schule und ein Nachwuchsorchester zur musikalischen Jugendarbeit. Der Verein bildet Musiker im Bereich der Blasmusik und des Dirigats aus. Mitglieder des Vereins sind überwiegend Freizeitmusiker sowie vereinzelt Musikstudenten und Berufsmusiker. Zudem gibt es inaktive Fördermitglieder, die nicht am Musikbetrieb teilnehmen. Das Finanzamt untersagte dem Verein, Spendenbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen. Die Vereinstätigkeit diene auch der Freizeitgestaltung der Mitglieder. Dies schließe den Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge nach § 10 b Absatz 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes aus.

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage begehrte der Verein die Feststellung, dass er berechtigt sei, Spendenbescheinigungen auch über geleistete Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Das FG Köln gab der Klage statt. Die Tätigkeit des Vereins auf dem Gebiet der musikalischen Ausbildung sei nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung. Der Gesetzgeber habe mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 ab dem Jahr 2007 die in gemeinnützigen Vereinen "zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit" durch den Abbau von Bürokratiehemmnissen fördern wollen. Diese Förderung umfasse ausdrücklich auch einen verbesserten Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer für Mitgliedsbeiträge an Kulturvereine. Die von dem Musikverein durchgeführte musikalische Ausbildung und Anleitung junger Menschen sei in der heutigen Zeit überragend wichtig und förderungswürdig. Eine für den Beitragsabzug schädliche "eigene kulturelle Freizeitbetätigung der Mitglieder" überwiege daher nicht. FG Köln, Urteil vom 25.02.2021, 10 K 1622/18, Revision beim BFH: X R 7/21

# Unternehmer

## Abstrakte Möglichkeit zur Löschung oder Änderung von Rechnungen rechtfertigt keine Hinzuschätzung

Allein der Umstand, dass die zum Schreiben der Rechnungen eingesetzte Software "Verwaltungsscout-Business Edition – Rechnung und Buchhaltung" der Firma Scoutsystems Software ausweislich der Programmbeschreibung die Rechnungen zwar automatisch fortlaufend nummeriert, jedoch die Löschung beziehungsweise Änderung einzelner Rechnungen ermöglicht, ohne dies zu dokumentieren, rechtfertigt für sich noch keine Hinzuschätzung nach § 162 Abgabenordnung. Die Grundsätze, die für Kassensysteme entwickelt worden sind, seien insoweit nicht übertragbar, stellt das Finanzgericht Niedersachsen klar.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 03.06.2021, 11 K 87/20, rechtskräftig

## Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) behandelt die Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung im Zusammenhang mit dem betrieblichen Schuldzinsenabzug. Hintergrund ist eine Neufassung der Randnummer 8 Satz 4 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018 mit Schreiben vom 18.01.2021. Danach ist für den Gewinnbegriff des § 4 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) der Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG maßgeblich; außerbilanzielle Kürzungen und Hinzurechnungen wirken sich auf den Gewinn im Sinne des § 4 Absatz 4a EStG nicht aus (vgl. Bundesfinanzhof, Entscheidung vom 03.12.2019). Wie das BMF jetzt dazu mitteilt, bleibt danach die nach § 4 Absatz 5b EStG nicht abziehbare Gewerbesteuer samt Nebenleistungen als außerbilanzielle Korrektur auch bei der Ermittlung des Gewinns für die Anwendung des § 4 Absatz 4a EStG außer Ansatz. In der Folge mindere die Gewerbesteuer und mithin auch die von bilanzierenden Steuerpflichtigen zu bildende Gewerbesteuerrückstellung den Gewinn im Sinne des § 4 Absatz 4a EStG und erhöhe damit die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Die zu bildende Gewerbesteuerrückstellung und die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen beeinflussten sich daher gegenseitig. Randnummer 18 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018 werde daher um folgenden Satz ergänzt: "Im Hinblick auf den Ansatz des Hinzurechnungsbetrags ist eine Neuberechnung der Gewerbesteuerrückstellung nicht erforderlich, aber auch nicht zu beanstanden."

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.11.2021, IV C 6 - S 2144/19/10003 :008

## Verwertung von Markenrechten und Internetdomains stellt gewerbliche Tätigkeit dar

Die Verwertung von Markenrechten und Internetdomains stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Folge ist, dass in diesem Bereich erzielte Verluste einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind, wie das Finanzgericht (FG) Münster entschieden hat.

Der Kläger ließ seit 1998 Markenrechte auf Vorrat gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr auf seinen Namen eintragen, die er an potentielle Interessenten verkaufen wollte. Er entwickelte außerdem neue Markennamen, ließ diese schützen und erwarb in einigen Fällen auch die dazu passende Internetdomain. Nach den Vorstellungen des Klägers sollten ihm Interessenten die entsprechenden Markenrechte und Internetdomains abkaufen, um diese selbst zu nutzen. Er erwartete, dass etwaige Interessenten aufgrund einer Registeranfrage von den entgegenstehenden Rechten des Klägers erfahren und dann mit ihm in Verkaufsverhandlungen eintreten würden. Der Kläger aktivierte die Aufwendungen für die Sicherung der Markenrechte als immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Für die Jahre 1999 bis 2007 berücksichtigte das Finanzamt Einkünfte aus der Verwertung von Markenrechten nebst Domains. Vor dem Hintergrund, dass Markenrechte im Allgemeinen nach zehn Jahren erlöschen, sofern sie nicht entgeltlich verlängert werden, entschloss sich der Kläger im Jahr 2009 dazu, die auslaufenden Markenrechte nicht zu verlängern. Für die Jahre 2009 und 2010 ermittelte der Kläger ausgehend von den jeweiligen Buchwerten der Markenrechte und Domains Anlagenabgänge und gab in seinen Einkommensteuererklärungen Verluste aus seiner Tätigkeit an.



Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der erklärten Verluste mit der Begründung ab, dass die Tätigkeit der Verwertung von Markenrechten nebst Domains keine gewerbliche Tätigkeit darstelle. Es fehle seit Ankauf der Schutzrechte an einer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, da der Kläger eine Kontaktaufnahme seiner potentiellen Kunden erwarte. Mit seiner hiergegen erhobenen Klage machte der Kläger insbesondere geltend, dass er mit Gewinnerzielungsabsicht tätig gewesen sei und sich marktgerecht verhalten habe.

Das FG Münster hat der Klage stattgegeben. Die Verluste aus der Tätigkeit der Verwertung von Markenrechten nebst Domains seien zu berücksichtigen, da es sich bei der Tätigkeit des Klägers um eine gewerbliche Tätigkeit gehandelt habe. Der Kläger habe die Tätigkeit selbstständig und nachhaltig ausgeübt. Er habe sich auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Dem stehe nicht entgegen, dass er die Übertragung der zu seinen Gunsten eingetragenen Markenrechte nicht am Markt beworben habe. Denn nach dem in den Streitjahren bestehenden Markenrecht wäre dies für eine Verwertung der vom Kläger erlangten formalen Registereintragung hinderlich gewesen. Es habe gerade zum Geschäftskonzept des Klägers gehört, den Eindruck zu erwecken, er habe sich aufgrund eines entsprechenden Angebots des Interessenten nunmehr zur Veräußerung einer von ihm genutzten Marke entschlossen.

Der Kläger habe auch mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt, so das FG weiter. Die von ihm ausgeübte Tätigkeit sei schließlich auch nicht der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Dabei seien die allgemeinen Grundsätze zugrunde zu legen, die sich am "Bild des Handels" und des "produzierenden Unternehmers" orientierten. Danach spreche entscheidend für eine Gewerblichkeit der Tätigkeit des Klägers, dass er die Markenrechte nicht bloß an- und verkauft, sondern diese durch Registereintragung selbst geschaffen habe. Dadurch sei er "produzentenähnlich" tätig gewesen. Die Tätigkeit des Klägers sei auch nicht auf eine langfristige Fruchtziehung angelegt gewesen, sondern auf eine Generierung von Erträgen durch möglichst kurzfristige Übertragung der zu seinen Gunsten eingetragenen Markenrechte auf Dritte.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.09.2021, 13 K 3818/18 E, nicht rechtskräftig

### Klage auf Datenlöschung: Finanzgericht ist zuständig

Das Finanzgericht (FG) ist das für eine Klage auf Datenlöschung nach Maßgabe des § 32i Abgabenordnung (AO) zuständige Gericht. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht (§ 32i Absatz 9 AO). Dies stellt das FG Schleswig-Holstein klar.

Im zugrunde liegenden Verfahren stritten die Beteiligten über die Rechtmäßigkeit eines an eine Bank gerichteten Vorlageersuchens. Der Kläger hatte Kontoauszüge im Rahmen einer Außenprüfung nach Aufforderung nicht vorgelegt. Das Finanzamt wandte sich an die kontoführende Bank (§ 97 AO). Der Kläger rügte eine Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): § 97 AO genüge nicht den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b DS-GVO.

Das FG hielt die Klage für zulässig, aber unbegründet. Die Verarbeitung personenbezogener beziehungsweise besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 29b Absatz 1 und 2 AO sei zulässig. Zudem sei der Kläger vorliegend nach Artikel 12 ff. DS-GVO rechtzeitig und ausreichend informiert worden.

In diesem Zusammenhang nahm das FG auch zu den Datenschutzhinweisen in elektronischer Form, die unter "www.finanzamt.de" abzurufen sind, Stellung. Aufmerken lasse § 32i Absatz 10 AO: Hieraus folge die unmittelbare Suspendierung der Datenverarbeitung mit Klageerhebung.

Die vom FG zugelassene Revision ist vom Kläger eingelegt worden. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 33/21 anhängig

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.08.2021, 5 K 42/21, nicht rechtskräftig